

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
– Drucksache 17/9491**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9130**

Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „übertragen“ die Wörter „ist oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort „Bereitstellung“ das Wort „Steuerung“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren kann die BITBW auf Antrag von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien und bereits erteilte Befreiungen aufheben.“

14.10.2025

Stoch, Binder, Ranger, Hoffmann
und Fraktion

Dr. Rülke, Karrais
und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung soll die BITBW ermächtigt werden, hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren von der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche Steuerung und Verantwortung für die Fachverfahren besteht; zu diesem Zweck wird auch

Eingegangen: 14.10.2025 / Ausgegeben: 14.10.2025

1

die Aufgabenbeschreibung in § 2 BITBWG geändert. Die BITBW erhält damit die Steuerungsmöglichkeit und entscheidet, welche Verfahren sie selbst verwaltet, oder ob die Verwaltung durch Dritte angemessen ist. Die BITBW soll damit entscheiden, wo welche Fachverfahren zum Einsatz kommen und welche finanziellen Mittel hierfür aufgewendet werden müssen.